

247. Bauordnung. Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die Stadträthe von Zürich und Winterthur und die Gemeindräthe derjenigen Gemeinden, deren Territorium ganz oder theilweise der Bauordnung unterstellt ist, werden behufs Erzielung größerer Einheit und Ersparung von Zeit und Arbeit eingeladen, in Zukunft bei Vorlage von Bau- und Niveaulinienplänen an den Regierungsrath folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) Die Vorlage soll möglichst bald nach Ablauf der Einspruchsfrist, resp. nach rechtskräftiger Beseitigung allfälliger Einsprachen erfolgen.
- b) Wenn keine Einsprachen erhoben worden sind, so ist hiefür durch ein Zeugniß der betreffenden Bezirksrathskanzlei der Beweis zu erbringen.
- c) Erfolgten Einsprachen, und sind dieselben durch rechtskräftige Beschlüsse beseitigt, so sind diese Beschlüsse beizulegen.
- d) Sämmtliche Pläne sind auf festem Zeichnungspapier in A4-format (35/22 cm) einzureichen.
- e) Dieselben sollen das Datum der Anfertigung und die Unterschrift des Verfassers, den Genehmigungsvormerk des Gemeindrathes mit Datum und Unterschrift und das Datum der Ausschreibung tragen.
- f) Auf dem Baulinienplan sollen die zunächstgelegenen Partien sämmtlicher Straßen, welche an die zu genehmigende anschließen, sowie deren Namen ersichtlich sein.
- g) Die zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien sind roth auszuzeichnen.
- h) Schließen andere Straßen an, deren Baulinien schon genehmigt sind, so sind diese blau auszuzeichnen und mit dem Datum der betreffenden Regierungsbeschlüsse zu versehen.
- i) Bloß projektirte und noch nicht zu genehmigende Baulinien von auf dem Plane eingezeichneten Straßenanschlüssen sind roth zu punktiren.

2. Mittheilung an die Stadträthe von Zürich und Winterthur, an die Gemeindräthe von Unterstraf, Oberstraf, Fluntern, Hottingen, Riesbach, Hirslanden, Enge, Wiedikon, Auersihl, Derlikon, Wipfingen, Fauma, Wald, Horgen, Beltheim, Wollishofen und Bollikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

248. Bauten. Durch Kantonsrathsbeschluss vom 8. Mai